

Mandanteninformationen

Elektronische Rechnungen ab dem 01.07.2011

Rechnungen per Email, im PDF-Format oder anderen Bildformaten werden immer üblicher. Viele Anbieter versenden Rechnungen in Papierform sogar nur noch gegen Zusatzgebühren. Bislang war der Vorsteuerabzug bei solchen elektronisch übermittelten Rechnungen davon abhängig, dass die Datei über eine qualifizierte elektronische Signatur und der Leistungserbringer über eine Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz verfügt. Dies waren Hürden, die kaum eine Rechnung nehmen konnte, was bei Betriebsprüfungen regelmäßig zur Versagung von hohen Vorsteuerbeträgen führte.

Ab dem 01.07.2011 tritt ein Gesetz in Kraft, das die Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug bei solchen elektronischen Rechnungen praxistauglicher und weniger streng ausgestaltet wird.

Aber Vorsicht!

Auch mit dem neuen Gesetz berechtigt nicht jede PDF-Datei ohne weiteres zum Vorsteuerabzug. Wer sich nicht darum schert und einfach den Abzug dennoch vornimmt und dadurch seine USt-Zahllast drückt, muss unter Umständen mit Konsequenzen in Form von Bußgeldern wegen leichtfertiger Steuerverkürzung bis hin zu Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung rechnen.

Folgende Kriterien muss nach neuem Recht eine elektronische Rechnung erfüllen, um den Vorsteuerabzug nicht zu gefährden:

- Garantie der Echtheit der Herkunft der Rechnung
Damit ist gemeint, dass die Identität des Rechnungsstellers gewährleistet sein muss. Bei bekannten Unternehmen dürfte das selten Probleme bereiten, bei unbekanntem trifft den Leistungsempfänger wohl die Nachweispflicht.
- Unversehrtheit des Inhalts der Rechnung
Die Datei darf nicht manipuliert worden sein, soweit es die Pflichtangaben nach dem Umsatzsteuergesetz auf einer Rechnung betrifft.
- Die Rechnung muss mit der Leistung über einen sogenannten Prüfpfad verlässlich in Verbindung gebracht werden können.
- Um die oben genannten Kriterien zu erfüllen, muss der Rechnungssteller ein innerbetriebliches Kontrollverfahren einrichten, das die Erfüllung dieser Anforderungen dokumentiert.

Wer selbst Rechnungen erstellt und dazu auf elektronische Übermittlungswege zurückgreifen möchte oder muss, sollte sich möglichst bald um die innerbetriebliche Umsetzung kümmern. Der gewählte Durchführungsweg sollte unbedingt auch von der zuständigen Oberfinanzdirektion abgesegnet werden, da ansonsten Ihre Kunden mit bösen Überraschungen bei Betriebsprüfungen rechnen müssten. Der Ärger würde auf Sie zurückfallen.

Hier sind noch viele Fragen ungeklärt. Die vielfältigen Möglichkeiten, die in Zukunft für elektronische Rechnungen offenstehen, führen auch zu ebenso vielfältigen Fehlerquellen.

Gerne stehe ich Ihnen zur Verfügung und kläre Sie über den aktuellen Stand der Entwicklung bei Bedarf auf.

Damit sichern Sie Ihren Vorsteuerabzug und die Zufriedenheit Ihrer Kunden.